

Berichterstattung Mitwirkungspolitik 2025

Einleitung

In Liechtenstein wurde die zweite Aktionärsrechterichtlinie der Europäischen Union (ARUG II, Richtlinie (EU) 2017/828) über das liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (nachfolgend „PGR“) in innerstaatliches Recht umgesetzt. Die PKRück Lebensversicherungsgesellschaft für die betriebliche Vorsorge AG (nachfolgend: „PKRück AG“) ist ein Unternehmen, welches in Liechtenstein das Lebensversicherungsgeschäft betreibt und somit als institutionelle Anlegerin gem. Art. 367a PGR gilt. Gem. Art. 367h PGR ist die PKRück AG verpflichtet, entweder ihre Mitwirkungspolitik bezogen auf Beteiligungen an börsennotierten Aktiengesellschaften auf ihrer Webseite zu publizieren oder aber öffentlich zu erklären, warum sie sich entschieden hat, dies nicht, oder nicht vollständig zu tun (comply or explain). Bei der Beteiligung an börsennotierten Gesellschaften ist zu unterscheiden zwischen a) der Verwaltung von Aktien im Eigenbestand und b) jenen Aktien, welche die PKRück AG im Rahmen von fonds- und anteilsgebundenen Lebens- bzw. Rentenversicherungslösungen auf Rechnung und Risiko des/der Versicherungsnehmer hält.

1. Angaben gem. Art. 367h PGR - Mitwirkungspolitik

1.1. Aktien im Eigenbestand - Angaben gemäß Art. 367h PGR (ausgenommen anteil- beziehungsweise fondsgebundene Lebensversicherung)

Da die PKRück AG Aktien nicht direkt, sondern ausschliesslich indirekt über Investmentfonds erwirbt, erlangt sie in den Gesellschaften, deren Aktien sie indirekt erwirbt (Zielgesellschaften), keine Aktionärsstellung. Der Gesellschaft stehen deshalb keine Aktionärsrechte, insbesondere keine Stimmrechte in den Zielgesellschaften zu. Aus diesem Grund wird eine Mitwirkungspolitik im Sinne des Art. 367h PGR von der PKRück AG nicht verabschiedet und nicht ausgeübt. Diesbezügliche Angaben im Sinne von Art. 367h PGR entfallen somit.

2. Angaben gem. Art. 367i PGR Anlagestrategie und Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern

Ziel der Anlagestrategie der PKRück AG ist es, die nachhaltige und langfristige Solvabilität der PKRück AG unter Erzielung ausschüttungsfähiger Erträge und jederzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern sicherzustellen. Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern bestehen keine. Der Verwaltungsrat der PKRück AG ist endverantwortlich für die Verabschiedung der strategischen Anlageallokation und der Bandbreiten, innerhalb welchen der Anlageausschuss die Anlagetaktik bestimmen kann. Die Selektion der einzelnen Anlagen übernimmt das Asset Management im Einklang mit dem vom Verwaltungsrat verabschiedeten Anlagereglement.

Schaan, 23. März 2026